

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 7.5.1976, TOP.III/5, betreffend die Pflichten der Anrainer nach § 93 der StVO 1960.

Gemäß § 93 Abs. 4 und § 93 d, Z. 13, der StVO 1960 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Anrainerpflichten nach § 93 der StVO 1960 hinsichtlich aller Gehsteige und Gehwege in Ortsgebieten, ausgenommen der Gehsteige und Gehwege an Bundesstraßen und Landesstraßen.
- (2) Als Ortsgebiet (Braunau, Ranshofen, etc.) gilt das Straßen- und Wegenetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z. 17a StVO 1960) und „Ortsende“ (§ 53 Z. 17b StVO 1960).

§ 2

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben dafür zu sorgen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen, entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

§ 3

Die in § 2 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass überhängende Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

§ 4

Ausgenommen von den Verpflichtungen nach den §§ 2 und 3 sind folgende Straßen und Wege:

- a) alle nicht verbauten Straßen und Wege, wenn sie keinen Gehsteig haben,
- b) die nicht verbaute Seite einer Straße oder eines Weges, wenn auf dieser Seite kein Gehsteig vorhanden ist,
- c) alle Wege innerhalb der städtischen Parkanlagen, Erholungsanlagen und Spielplätze,
- d) der unterhalb der Stadtmauer führende Fußweg vom Beginn der Dr. Kriechbaum-Stiege über die Innlande bis zur Uferstraße.

§ 5

- (1) Durch die in den §§ 2 und 3 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen einzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Muss Schnee oder Eis von den Dächern auf die Straße geworfen werden, so ist zusätzlich eine Aufsichtsperson auf der Straße einzusetzen, wenn für den Abwerfenden keine ausreichende Sicht auf die Straße besteht. Abschrankungen etc. dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur während der zur zügigen Durchführung der Verrichtungen (§§ 2, 3) nötigen Zeit erfolgen.
- (2) Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte und Beleuchtungsanlagen, nicht beschädigt werden.
- (3) Wenn durch ergiebige Schnellfälle die Schneebeseitigung sehr erschwert ist, kann der Schnee am Rande des Gehsteiges gelagert werden, wobei aber wenigstens zwei Drittel der Gehsteigbreite frei bleiben und gesäubert sowie bestreut sein müssen.

§ 6

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Tag, der auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgt.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat am 6.3.1969 unter TOP. III/1 beschlossene Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Fuchs eh.

Angeschlagen am 30. Juni 1976

Abgenommen am 16. Juli 1976